

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Untersagungsbescheid vom 24.01.2014

zu Lasten der Guoshi Assets Investment Management Limited eine nach dem Recht der Britischen Jungferninseln gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Road Town, Tortola, British Virgin Islands, Geschäftsadresse P.O. Box 957, Offshore Incorporations Centre, Road Town, Tortola, British Virgin Islands, eingetragen im Register für Unternehmensangelegenheiten der Britischen Jungferninseln unter der Unternehmensnummer 1759130 (im Folgenden die "Bieterin")

Bescheid:

Das infolge der Veröffentlichung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 WpÜG vom 11.12.2013 zu unterbreitende Pflichtangebot der Guoshi Assets Investment Management Limited, P.O. Box 957, Offshore Incorporations Centre, Road Town, Tortola, British Virgin Islands, an die Aktionäre der Panamax Aktiengesellschaft, c/o Buse Heberer Fromm Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbH, Bockenheimer Landstraße 101, 60325 Frankfurt am Main, mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 717365, wird nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 WpÜG untersagt.

Gründe:

1.

Der Bieter sowie Herr Zhao Xu als weiterer Kontrollerwerber veröffentlichten am 11.12.2013 gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 WpÜG über das Informationsverbreitungssystem Reuters die Kontrollerlangung über die Panamax Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg (im Folgenden "**Zielgesellschaft**").

Am 08.01.2014 übermittelte der Bieter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend die "**BaFin**") gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 WpÜG die Angebotsunterlage für ein Pflichtangebot, deren Eingang die BaFin am 09.01.2014 bestätigte (§ 14 Abs. 1 Satz 2 WpÜG).

Unter Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage wies der Bieter darauf hin, dass das Angebot pflichtwährend auch für den weiteren Kontrollerwerber Herrn Zhao Xu abgegeben wird.

Bereits in der telefonischen Besprechung am 14.01.2014 wurden die anwaltlichen Vertreter des Bieters erstmalig darauf hingewiesen, dass das nicht unterschriebene und mit Platzhaltern versehene Muster einer Finanzierungsbestätigung, welches als Anlage der eingereichten Angebotsunterlage beigefügt war, nicht die Voraussetzungen einer Bestätigung im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG erfüllt. In Anbetracht dessen wurden die anwaltlichen Vertreter des Bieters aufgefordert, spätestens am 20.01.2014 eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Finanzierungsbestätigung vorzulegen. Nach dem am 14.01.2014 mit den anwaltlichen Vertretern des Bieters abgestimmten Zeitplan sollte am 20.01.2014 die Angebotsunterlage gestattet werden. Zudem wurden den anwaltlichen Vertretern des Bieters im Rahmen der telefonischen Besprechung vom 14.01.2014 zahlreiche weitere Mängel in der Angebotsunterlage aufgezeigt.

Die anwaltlichen Vertreter des Bieters sicherten zu, diese Mängel zu beseitigen. Sie übersandten der BaFin mit E-Mail vom 16.01.2014 eine geänderte Fassung des Textes der Angebotsunterlage, in dem die Beanstandungen behoben sein sollten.

Anlässlich eines Telefonats vom 16.01.2014 wurden die anwaltlichen Vertreter des Bieters darauf hingewiesen, dass noch nicht alle Mängel in der Angebotsunterlage beseitigt waren. Diese Mängel wurden den anwaltlichen Vertretern des Bieters einzeln aufgezeigt. Im Rahmen dieses Telefonats kündigten die anwaltlichen Vertreter des Bieters an, dass die noch ausstehende Finanzierungsbestätigung wohl am Freitag, den 17.01.2014, vorliegen werde. Sicher sei dies jedoch nicht.

Mit E-Mail vom 17.01.2014 übersandten die anwaltlichen Vertreter des Bieters wiederum eine geänderte Textfassung der Angebotsunterlage und baten ausdrücklich um Verlängerung der Frist des § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG. Zur Begründung führten sie an, dass sie keine konkrete Aussage darüber treffen könnten, ob die Finanzierungsbestätigung am Montag, den 20.01.2014, vorliegen wird.

Im mit den anwaltlichen Vertretern des Bieters hierzu geführten Telefonat am 17.01.2014, teilten diese mit, dass sie noch nicht wüssten, ob der zur Finanzierung vorgesehene Vertrag jeweils von beiden Seiten unterzeichnet worden sei.

Am 20.01.2014 erklärten die anwaltlichen Vertreter des Bieters auf telefonische Nachfrage, dass Ihnen noch keine Finanzierungsbestätigung vorliege und sie auch nicht wüssten, wann sie eine solche erhalten würden.

Mit Telefax vom 20.01.2014 wurde die Frist des § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG infolgedessen um vier Werktage bis zum 24.01.2014 verlängert. In dem Schreiben wurde auch die Untersagung des Angebots angekündigt, falls die original Bestätigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG und eine original unterschriebene Angebotsunterlage, in welcher die festgestellten Beanstandungen behoben sind, nicht bis zum 24.01.2014, 9:00 Uhr bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorliegen.

Am Morgen des 23.01.2014 teilten die anwaltlichen Vertreter des Bieters telefonisch mit, dass die zunächst vorgesehene Finanzierung des Angebots gescheitert sei. Derzeit würden Verhandlungen mit der VEM Aktienbank AG über die Finanzierung des Angebots geführt.

In einem weiteren Telefonat am gleichen Tag bestätigten die anwaltlichen Vertreter des Bieters den Fortgang der Verhandlungen. „Man sei guter Hoffnung“, die Finanzierungsbestätigung noch am selben Tag zu erhalten.

Mit E-Mail vom selben Tag um 12.30 Uhr übermittelten die anwaltlichen Vertreter eine an die nunmehr vorgesehene Finanzierung angepasste Textfassung der Angebotsunterlage (Ziffer 16 der Angebotsunterlage).

Anlässlich eines Telefonats am selben Tag um ca. 15:40 Uhr erklärten die anwaltlichen Vertreter, dass die Angaben zur Finanzierung im letzten Mark-up unzutreffend seien und neu dargestellt werden müssten.

In einem weiteren Telefongespräch am 23.01.2014 um ca. 17:45 Uhr erklärten die anwaltlichen Vertreter, dass sie nunmehr von einer Einigung des Bieters mit seinen Finanzierungspartnern ausgingen. Die VEM Aktienbank AG werde eine Finanzierungsbestätigung aber erst ausstellen, wenn ihr ein bestimmter Geldbetrag zur Verfügung gestellt

wird. Dies sollte voraussichtlich bis gegen 10:00 Uhr am 24.01.2014 erfolgen. Mit den anwaltlichen Vertretern des Bieters wurde sodann erörtert, dass unter folgenden Voraussetzungen eine Gestattung am 24.01.2014 doch noch erfolgen könne:

- Am Freitag, den 24.01.2014 bei Dienstbeginn übersendeten die anwaltlichen Vertreter des Bieters nochmals eine Vergleichsversion der Angebotsunterlage. In dieser müsse die Finanzierung zutreffend dargestellt werden. Dabei dürfe, sollte die Finanzierung nunmehr doch durch den Gesellschafter der Guoshi erfolgen, der Hinweis zu dessen finanzieller Leistungsfähigkeit nicht vergessen werden.
- Bis ca. 10.00 Uhr am 24.01.2014 übersenden die anwaltlichen Vertreter des Bieters einen Scan der originalen Angebotsunterlage mit Unterschrift und Finanzierungsbestätigung.
- Diese original Angebotsunterlage überbringen sie der BaFin rechtzeitig vor Dienstschluss am 24.01.2014.

Am nächsten Tag um ca. 8.55 Uhr wiesen die anwaltlichen Vertreter des Bieters darauf hin, dass die Finanzierung immer noch nicht feststehe. Diesen Hinweis wiederholten sie in ihrer E-Mail vom selben Tag 9.19 Uhr. Auf Nachfrage teilten die anwaltlichen Vertreter des Bieters wiederum am 24.01.2014 um 10.26 mit, dass ihnen eine Finanzierungsbestätigung noch nicht vorliege und der Bieter noch mit seinen Finanzierungspartnern verhandle.

Zuletzt ging eine geänderte und nicht unterschriebene Fassung der Angebotsunterlage bei der BaFin am 24.01.2014 um 9:19 Uhr per E-Mail ein. Eine Finanzierungsbestätigung wurde nicht vorgelegt.

2.

Das Angebot ist nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 WpÜG zu untersagen. Dabei steht der BaFin kein Ermessen zu.

Die Angebotsunterlage enthält keine Bestätigung eines unabhängigen Wertpapierdienstleistungsunternehmens nach § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG und entspricht somit nicht den Vorgaben von § 11 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG.

Zudem hat der Bieter entgegen § 11 Abs. 1 Satz 5 WpÜG keine unterschriebene Originalfassung der Angebotsunterlage eingereicht, in der die von der BaFin vorgenommenen Beanstandungen entsprechend den Korrekturen und den jeweils per E-Mail übersandten Textfassungen enthalten sind. Mit E-Mail vom 24.01.2014 9.19 weisen die anwaltlichen Vertreter der Bieterin vielmehr darauf hin, dass die in der letzten Textfassung der Angebotsunterlage (Ziffer 16) enthaltenen Angaben zur Finanzierung des Angebots hypothetisch sind. Die Darstellung der Finanzierungsmaßnahmen für das Pflichtangebot genügt damit nicht den Anforderungen nach § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 WpÜG.

Auch am 24.01.2014 ging bei der BaFin lediglich eine geänderte Textfassung der Angebotsunterlage per E-Mail ein, der wiederum keine Finanzierungsbestätigung nach § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG beigefügt war.

Eine weitere Verlängerung der Prüfungsfrist war nicht angezeigt. Nachdem, wie vorstehend dargestellt, die anwaltlichen Vertreter den Abschluss der Finanzierungsverhandlungen und die rechtzeitige Vorlage einer Finanzierungsbestätigung immer wieder in Aussicht gestellt haben, ohne dass dies tatsächlich erfolgte, ist es nicht mehr plausibel, dass dies noch rechtzeitig erfolgen wird.

Das Angebotsverfahren ist somit nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 WpÜG durch den Erlass einer Untersagungsverfügung zu beenden; die mit der Veröffentlichung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 WpÜG für die Bieter ausgelösten Pflichten gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG bestehen damit zwar fort, sind aber infolge dieser Untersagung nicht mehr durch Veröffentlichung der Angebotsunterlage vom 08.01.2014 zu erfüllen.

3.

Eine Veröffentlichung dieses Bescheides gemäß § 44 WpÜG behalte ich mir vor. Von dem Veröffentlichungsrecht werde ich keinen Gebrauch machen, wenn der Tenor und die wesentlichen Gründe dieses Bescheides vom Bieter unverzüglich, spätestens bis zum 27.01.2014 auf den in § 10 Abs. 3 WpÜG vorgesehenen Veröffentlichungswegen öffentlich bekannt gemacht werden.

Im eigenen Interesse sollten Sie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den Beleg über die Veröffentlichung unverzüglich übersenden.

4.

Ein Gebührenbescheid ergeht mit gesondertem Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
in Bonn oder
Frankfurt am Main

erhoben werden.